



### Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) kann der Landkreis Beigeordnete bestellen. Die Beigeordneten sind in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Auf der Grundlage des § 59 Abs.1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) i. V. m. § 42 LKrO werden Beigeordnete auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) wählt der Kreistag einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, die als Beamte auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen werden.

In der Sitzung des Kreistages am 09.02.1994 wurde Herr Dr. Helaman Krause auf Vorschlag des Landrates mit Wirkung vom 09.03.1994 als 1. Beigeordneter durch den Kreistag gewählt. Seine Dienstzeit endet mit Ablauf des 08.03.2002, wodurch die Stelle mit Wirkung vom 09.03.2002 frei wird und neu zu besetzen ist.

Gemäß § 59 Abs.2 Satz 1 LKrO sind die Stellen der Beigeordneten öffentlich auszuschreiben. Hiervon kann gemäß § 59 Abs.2 Satz 2 LKrO nur im Falle der Wiederwahl des Beigeordneten durch Beschluß des Kreistages abgesehen werden.

Sofern eine Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers als 1. Beigeordneten erfolgen soll, kann dieses gemäß § 59 Abs.2 Satz 3 LKrO nur durch Beschluß der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erfolgen.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Stelle des 1. Beigeordneten öffentlich auszuschreiben (Siehe Beschlußvorschlag – Variante: B)

In Abhängigkeit vom Beschluß des Kreistages (Variante: A oder Variante: B) soll die Wahl bzw. Wiederwahl des 1. Beigeordneten in der Sitzung des Kreistages am 30.01.2002 erfolgen.

### Sofern sich der Kreistag für die Ausschreibung der Stelle des 1. Beigeordneten entschließt, sind folgende Hinweise zu beachten:

Gemäß Runderlaß des Ministeriums des Innern (RdErl III Nr.: 107/1993 v. 21.Okt. 1993 - 4. Absatz) wird u.a. gefordert, daß neben der öffentlichen auch eine überregionale - d.h., das Gebiet des neuen Großkreises überschreitende Ausschreibung zu erfolgen hat. Dieser Forderung wird durch Veröffentlichung des Ausschreibungstextes im - Amtsblatt für das Land Brandenburg – entsprochen.

Um ausreichend Zeit für die Sichtung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen zu haben und eine termingerechte Einreichung der Beschlußvorlage zur Wahl des 1. Beigeordneten in der Sitzung des Kreistages am 30.01.2002 zu sichern, ist es erforderlich, die Frist für die Ausschreibung auf den 16.01.2002 zu begrenzen (siehe Ausschreibungstext – Anlage). Auch besteht somit für die Abgeordneten noch hinreichend Zeit und Gelegenheit, ggf. Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

### Anlage:

Ausschreibungstext zur Neubesetzung der Stelle des 1. Beigeordneten

Beim

## **Landkreis Uckermark**

ist ab 09.03.2002 die Stelle des/der



### **1. Beigeordneten**

neu zu besetzen.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 150.000 Einwohner und liegt im Norden von Brandenburg in einer strukturschwachen, aber landschaftlich sehr reizvollen Region. Mehr über den Landkreis Uckermark finden Sie im Internet unter [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de).

Die Wahl des/der 1. Beigeordneten findet am 30.01.2002 durch den Kreistag statt. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre und beginnt mit dem Tag des Amtsantritts.

Der/Die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Vertreter(in) des Landrates. Ihm/Ihr wird weiterhin die Leitung eines Dezernates übertragen, dem derzeit das Hauptamt, die Kämmerei, das Rechtsamt sowie das Kulturamt zugeordnet sind. Änderungen des Geschäftsbereiches werden jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägten integrativen Fähigkeiten und Führungsqualitäten. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung und Leitungserfahrung sind erwünscht. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Besoldung erfolgt nach der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg nach Besoldungsgruppe B 3.

Wählbar zum/zur 1. Beigeordneten sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich z. Z. wie folgt dar: SPD 24 Sitze, PDS 12 Sitze, CDU 11 Sitze, FDP 3 Sitze, Grüne/B 90 2 Sitze, Bauernverband 2 Sitze, Liste Kommunal-Uckermark 2 Sitze.

Sofern der/die Bewerber(in) erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf er/sie das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerbungsfrist endet am 16.01.2002. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Landrates.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten sind zu richten an den

**Landkreis Uckermark**  
**Büro des Kreistages**  
**Postfach 12 65**  
**17282 Prenzlau**